

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 21 Jahrgang 10 05. Dezember 2019

Amtliche Bekanntmachungen:

Einladung

Einladung erfolgt mit verkürzter Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung

RAT/IX/045

Rat der Stadt Korschenbroich

Donnerstag, 05.12.2019, 17:30 Uhr Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6, 41352 Korschenbroich

Tagesordnung

I. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Rat und Verwaltung zu richten.

II. Öffentlicher Teil

- 1. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
- 2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 3. Übertragung von stillen Beteiligungen an den Städtischen Entsorgungsbetrieb Vorlage: IX/1246/1
- 4. Mitteilungen
- 5. Anfragen von Ratsmitgliedern

III. Nichtöffentlicher Teil

- 1. Mitteilungen
- 2. Anfragen von Ratsmitgliedern

Korschenbroich, 29.11.2019

gez.

Der Bürgermeister Marc Venten

DRK Ortsverein Korschenbroich e.V.

Öffentliche Einladung zur Ortsversammlung des DRK-Ortsvereins Korschenbroich am Montag, den 16.12.2019, 19.30 Uhr im DRK Heim Hallensportzentrum, von Bodelschwingh-Straße 3, 41352 Korschenbroich

Zur vorgenannten Ortsversammlung sind alle Mitglieder des DRK-Ortsvereins Korschenbroich herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2. Bericht des Schatzmeisters
- 3. Anhörung der Rechnungsprüfer
- 4. Bericht der Bereitschaft
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Wahl Rechnungsprüfer
- 7. Verschiedenes

Im Anschluss an die Ortsversammlung laden wir zu einem vorweihnachtlichen Umtrunk ein

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Brings, Vorsitzender

Aufhebungssatzung vom 29.11.2019 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege" vom 10.12.2010

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Aufhebungssatzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege" vom 10.12.2010 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Es gilt der Grundsatz der Haushaltskontinuität. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Korschenbroich nimmt die Betriebsleitung ihre Aufgaben unverändert wahr. Die Regelungen der alten Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege" vom 10.12.2010 zur Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 finden weiterhin Anwendung. Längstens jedoch bis zum 30. Dezember 2020 bleiben für den Eigenbetrieb "Stadtpflege" die Vorschriften der §§ 1-8, 10, 11, 14 und 15 der alten Betriebssatzung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege" vom 10.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 29.11.2019

M. Venten Bürgermeister

Entgeltordnung der Stadt Korschenbroich für das Ausleihen von Verkehrszeichen an Dritte vom 29.11.2019

Präambel

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

Für den Arbeitsaufwand der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb der Stadt Korschenbroich, für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb sowie für den damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwand erhebt die Stadt Korschenbroich ein privatrechtliches Entgelt, sofern sie nicht zur unentgeltlichen Leistung verpflichtet ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung ist Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge bezüglich der in dieser Entgeltordnung enthaltenen Leistungen des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Amt 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb schriftlich bestätigt werden. Die Entgeltordnung gilt auch für Leistungen der Stadt zur Beseitigung von Schäden, für die Dritte ersatzpflichtig sind, wenn sie durch das Amt 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb ausgeführt werden.

§ 3 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Inanspruchnahme veranlasst oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides (Rechnung) fällig.

§ 4 Entgelthöhe

Die Höhe des Netto-Entgelts richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis. Eine Umsatzsteuerpflicht besteht nicht. Wenn die Finanzverwaltung die erbrachten Leistungen als steuerpflichtig einschätzt, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Korschenbroich ist dann zur Nachforderung der Umsatzsteuer berechtigt.

Eingetragene Vereine und Verbände, die ihren Sitz in der Stadt Korschenbroich haben, sowie Schulen und Kirchengemeinden der Stadt Korschenbroich können ganz oder teilweise von der Zahlung des Entgeltes befreit werden, wenn die seitens des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen oder ähnlicher Anlässe stehen, die dem jeweiligen satzungsmäßigen Zweck entsprechen, nicht ausschließlich der

Gewinnerzielung dienen und im Interesse der Stadt Korschenbroich liegen. Im Interesse der Stadt Korschenbroich liegen insbesondere solche Veranstaltungen, die das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Stadt fördern. Über Befreiungen entscheidet der Bürgermeister, die nach der Anlage zur Entgeltordnung berechneten Entgelte werden in diesen Fällen durch das Stadtmarketing übernommen.

§ 5 Inanspruchnahme von Leistungen

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb sind ein schriftlicher Antrag mit Begründung sowie eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung vorzulegen. Eine Inanspruchnahme ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Ein Anspruch auf ein Tätigwerden des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb oder die Entleihe von Materialien besteht daher nicht. Ein Antrag auf Leistungen des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb kann von eingetragenen Vereinen und sonstigen Organisationen für Veranstaltungen/sonstige Anlässe gestellt werden, die ihren Sitz in der Stadt Korschenbroich haben, wenn diese im Interesse der Stadt liegen. Im Interesse der Stadt liegen insbesondere Veranstaltungen/Anlässe die das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Stadt fördern. Ein Antrag für die Entleihe von Materialien, der von jedermann gestellt werden kann, ist mindestens drei Werktage vor Abholung, ein Antrag auf sonstige Leistungen mindestens sieben Werktage vorher einzureichen. Die Entleihe ist auf das Stadtgebiet Korschenbroich begrenzt. Mit dem Antrag für das Entleihen, die Lieferung oder die Aufstellung von Verkehrszeichen ist eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Korschenbroich vorzulegen.

§ 6 Pflichten und Haftung des Benutzers bei Entleihen

Die entliehenen Materialien sind nur zweckentsprechend innerhalb des genehmigten Zeitraums einzusetzen. Die entliehenen Gegenstände sind in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie zur Zeit der Ausleihe waren. Der Antragsteller haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die er selbst oder Dritte an der entliehenen Sache verursacht haben. Die Stadt ist berechtigt, Schäden der entliehenen Sache entweder auf Kosten des Benutzers zu beheben oder Schadensersatz

zwecks Ersatzanschaffung zu verlangen. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, die entliehenen Gegenstände sorgfältig zu benützen und in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzubringen. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt er die volle Haftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im verschmutzten Zustand zurückgebrachte Teile werden auf seine Kosten gereinigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Korschenbroich für das Ausleihen von Verkehrszeichen an Dritte vom 31.10.2018 außer Kraft.

Entgelte für die Ausleihe von Verkehrszeichen (VZ)

1. <u>Je VZ bei eigener Abholung und Rückgabe sowie eigenem Auf- und Abbau:</u>

Preis je Woche (maximale Ausleihdauer 4 Wochen):

VZ mit Pfosten und Standfuß	20,00 €
Leitkegel (VZ 610)	5,00 €
Leitbake (VZ 605) ohne Leuchte	15,00 €
Leitbake (VZ 605) mit Leuchte	20,00 €
Absperrschranke (VZ 600) ohne Leuchten	25,00 €
Absperrschranke (VZ 600) mit Warnleuchten	35,00 €
Absperrgitter/Demogitter	10,00 €
gelbe Warnleuchten für Container/Bauzaun	10,00 €
Zusatzzeichen	10,00 €

- 2. Pauschale für die Anlieferung und Abholung durch das Amt 67/Amt für Grünflächen und Baubetrieb (ohne Auf- und Abbau):
 - a) bis zu 3 VZ 90,00 €
 - b) bis zu 10 VZ 240,00 €

Anlieferung größerer Mengen wird durch Addition der beiden oberen pauschalen Positionen ermittelt und abgerechnet.

3. <u>Auf- und Abbau durch das Amt 67/Amt für Grünflächen und Baubetrieb (zzgl. Pauschale für Anlieferung und Abholung):</u>

pro VZ 12,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung der Stadt Korschenbroich für das Ausleihen von Verkehrszeichen an Dritte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 29.11.2019

M. Venten Bürgermeister

Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 29.11.2019

Präambel

Aufarund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der aktuell gültigen Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), in der aktuell gültigen Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), in der aktuell gültigen Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der aktuell gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Auch der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt Korschenbroich zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasser-beseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungs-anlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungs-gebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung

- von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Korschenbroich erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (2) bezogene Frischwassermenge **(**§ 4 Abs. 3) und die privaten aus Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des jeweiligen örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Diesbezüglich gilt:
 - a) für den Stadtbereich, der von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH versorgt wird, der
 1. Januar bis 31. Dezember, zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum und
 - b) für den Stadtbereich, der von der NEW AG Mönchengladbach versorgt wird, der
 1. Oktober bis 30. September, der dem Veranlagungsjahr vorausgehende Abrechnungszeitraum der NEW AG Mönchengladbach.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Korschenbroich unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, (4) Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem en, Wasserzähler Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Korschenbroich berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Gebührenberechnung werden 10 % für Wasserverluste (Verdunstungswasser, sprengen der Garten- und Rasenflächen und dgl.) abgezogen. Darüber hinausgehende Abzüge können nur durch geeignete Messvorrichtungen nachgewiesen werden.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-und EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wir dieser Nachweis nicht geführt, finde eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konfirmitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konfirmitätserklärung muss sich ergeben, dass der

Wasserzähler messrichtig funktioniert. Den Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Korschenbroich geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am drauffolgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,90 EUR.
- (7) Gebührenermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren

- (1) Bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden und für die eine Grundstückskläreinrichtung zugelassen und betrieben wird, wird die Abwassermenge um 25 v.H. gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Grundstückskläreinrichtung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
 - Für Betriebe, die Mitglieder von Abwasserzweckverbänden (Niersverband, Erftverband) sind, verringern sich die zu zahlenden Benutzungsgebühren um den Betrag, den diese Betriebe an die Abwasserverbände zur Reinigung ihrer Abwässer unmittelbar zahlen. Die zu zahlende Benutzungsgebühr muss mindestens so hoch sein, wie der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Abwassermenge mit der Schmutzwassergebühr (ohne Klärwerks-kosten) in Höhe von 1,48 EUR/cbm ergibt.
- (2) Die für industrielle und gewerbliche Abwässer an die Stadt zu zahlenden Benutzungsgebühren erhöhen sich um den Betrag, den die Abwasserverbände (Niersverband, Erftverband) der Stadt Korschenbroich für bestimmte Betriebe aufgrund besonderer Verschmutzung der eingeleiteten Abwässer dieser Betriebe in Rechnung stellen.

§ 6 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser Ouadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt
 - insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der (2) Befragung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Korschenbroich auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstücks-eigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle). verursachergerechten Abrechnung zur Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Korschenbroich innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,35 EUR.
- (5) Wird von einem Grundstück nachweisbar kein Niederschlag der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, wird es ab dem 1. des Monats nach Antragstellung von der Benutzungsgebühr für die Einleitung befreit.
- (6) Wird nachweisbar durch ein oder mehrere Auffangbecken, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, Niederschlag aufgefangen, kann auf Antrag eine Ermäßigung auf die bebaute und/oder befestigte Fläche erteilt werden.

Dabei gelten

- a) für das hauswirtschaftlich genutzte Wasser 20 % Ermäßigung,
- b) für das zum Besprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser 10 % Ermäßigung

auf die bebaute/befestigte Fläche.

(7) Der Gebrauch von Anlagen, durch die Niederschlagswasser gesammelt wird, ist der Stadt anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungs- und Berechnungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist fällig zu je einem Viertel zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres. Sie ist zu den vorgenannten Fälligkeitstagen an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält über die zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit dem Abgabenbescheid für andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer pp.) verbunden sein kann.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt Korschenbroich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen an der jeweiligen Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 24,78€/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 24,78€/m³ abgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge diesen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 - 2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 - 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Versickerungsbecken) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

2.

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke verbleibt es bei der Zugrundelegung der tatsächlichen Grundstücksgröße.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - 1. In allen außer in 2. und 3. genannten Gebieten:

100 v.H.
130 v.H.
150 v.H.
160 v.H.
170 v.H.
130 v.H.

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	180 v.H.
e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	190 v.H.

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Für die Berücksichtigung der Art und des Maßes von Grundstücken werden im Übrigen folgende Festlegungen getroffen:

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhalle mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

Grundstücke, die mit einer Kirche oder einem anderen Gotteshaus bebaut werden dürfen oder bebaut sind, gelten als eingeschossig bebaubar, der in Abs. 3 Ziff. 1 a) genannte Vomhundertsatz ist anzuwenden.

Bei Grundstücken in anders beplanten und unbeplanten Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sind die in Abs. 3 Ziff. 2 und 3 genannten Vomhundertsätze anzuwenden.

(8) Wird ein bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag

oder eine einmalige Kanalanschlussgebühr noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzugekommene Fläche zu entrichten.

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 3,07 EUR je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt bei:

einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser

2,30 EUR/m²,

einer Anschlussmöglichkeit nur für Regenwasser

0,77 EUR/m².

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Die vorstehende Regelung findet für nicht nach einem grundstücksbezogenen Maßstab veranlagte Grundstücke keine Anwendung, wenn die tatsächliche bauliche Nutzung gegenüber der bisherigen wesentlich erhöht wird, und zwar durch die Errichtung eines weiteren selbstständigen nutzbaren Gebäudes. In diesem Falle wird für die Ermittlung der Grundstücksfläche nur noch die Fläche angesetzt, die zur Errichtung des Bauvorhabens nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung erforderlich ist. Die Beitragspflicht entsteht in diesem Fall mit der Erteilung der Baugenehmigung.

§ 18 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Der folgende 4. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen, welche die Stadt Korschenbroich bis zum 31.12.2006 beauftragt hat.

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle bis 31.12.2006)

§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (öffentliche Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Der folgende 5. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen ab dem 01.01.2007

5. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle ab 01.01.2007)

§ 25 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird grundsätzlich aufgehoben.
- (2) In den Fällen, in denen zwecks Sanierung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung zu erneuern ist, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (3) In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger im Zuge der Beseitigung einer Absackung einen Defekt an der Grundstücksanschlussleitung feststellt, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (4) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (öffentliche Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 26 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 27 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 28 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 29 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 31 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 32 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 33 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 30.11.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- I) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 29.11.2019

M. Venten Bürgermeister

Stellplatzsatzung der Stadt Korschenbroich vom 29.11.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Korschenbroich. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (4) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (5) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungs-aufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (6) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung
 - zulässig. Bei PKW-Stellplätzen ist ein Fußweg von 200 m zumutbar, bei Fahrradstellplätzen eine Entfernung von 100 m.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
 - 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 - 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses
 - erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grund stück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (7) Liegt das Antragsgrundstück im Umkreis von 200 m von der SPNV-Haltepunkten in Korschenbroich oder Kleinenbroich, kann die Zahl der notwendigen Stellplätze ausnahmsweise um bis zu 50 v. H. reduziert werden. Als Anlage sind die begünstigten Straßen und Straßenabschnitte dargestellt und aufgeführt.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlichrechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
 - 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,

- 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
- 3. einzeln leicht zugänglich sein und
- 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Stellplatzablösesatzung der Stadt Korschenbroich vom 15.02.2019 zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt sind.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Stadt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Stellplatzsatzung der Stadt Korschenbroich vom 29.11.2019

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für	Pkw	Zahl Abstellplätze Fahrräder	der für
1	Wohngebäude und Wohnhei	me			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich, b Bedarf 2 Abstpl. je WE		bei
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 Stpl. je 100 m² BGF für Wohnungen	2 Abstpl. je 100 m² BGF fü Wohnungen		für
1.3	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10% Besucheranteil		S
1.4	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 10%	1 Abstpl. je Bett davon 10% Besucheranteil		
		Besucheranteil			
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltu	ings- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m² Nutzfläche davon 10% Besucher- anteil	1 Abstpl. je 35 m davon 10% Besud		
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 m² Nutzfläche davon 75% Besucheranteil		
3	Verkaufsstätten				
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m davon 75% Besuc		?

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für	Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil		
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 150 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil		
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Si davon 90% Besuc	·	
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Plätze davon 90% Besucheranteil		
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze		50 m² Sportfläche, Stpl. je 15	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5 zusätzlich 1 Besucherplätze	0 m² Hallenfläche, Abstpl. je 20	
5.3	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 4 Pfe	rdeeinstellplätze	
5.4	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m² Sportfläche davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 15 m davon 90% Besuc	-	

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für	Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.5	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze	
6	Gaststätten, Vergnügungsstä	tten und Beherbergungsb	etriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m² Gastraum davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 m² Gastraum davon 90% Besucheranteil	
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m² Gastraum davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m² Gastraum davon 90% Besucheranteil	
6.4	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.	
7	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 60% Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20% Besucheranteil	
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je mindestens 2 Ab davon 50% Besuc	•

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für	Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Abstpl. Je 4 Schüler davon 10% Besucheranteil	
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler davon 10% Besucheranteil	
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 15 S davon 10% Besud	
8.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Tei davon 20% Besud	•
8.6	Jugendzentren	1 Stpl. je 200 m² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10 m² Nutzfläche davon 90% Besucheranteil	
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 20% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 n drei Beschäftigte davon 10 % Besu	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 80 n drei Beschäftigte davon 10 % Besu	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je Reparaturstände	7 Wartungs- oder , mindestens 3
9.4	Tankstellen	2 Stpl. mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., r zusätzlich Abstp	nit Verkaufsstätte I. nach 3.1
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 5 Kle davon 80% Besud	

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für	Pkw Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m² Ausstellungsfläche davon 80% Besucheranteil	1 Abstpl. je 150 m² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. davon 80% Besucheranteil

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

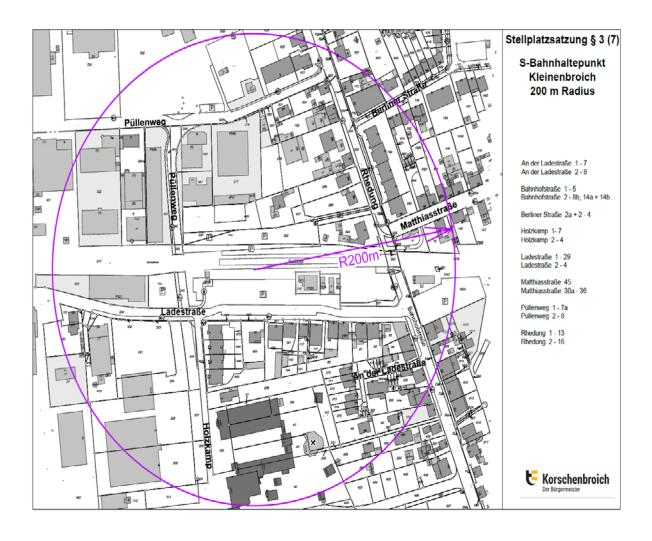
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

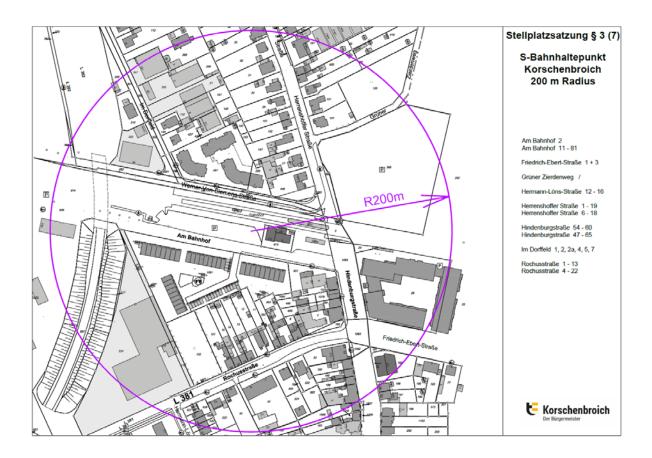
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 29.11.2019

M. Venten Bürgermeister





Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 29.11.2019

Präambel

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448)
- und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836),

hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Korschenbroich Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Korschenbroich auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 6 Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin

- (1) Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines/einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder/jede gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn/sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 15.07.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 29.11.2019

M. Venten Bürgermeister

Gebührentarif

			Gebühr
1.	Ve	rvielfältigungen und Auszüge	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
		für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 € 0,40 €
	b)	Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,90 €
	c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format A4	1 20 5
		im Format A3	1,20 € 1,70 €
		im Format A2	2,70 €
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken	
		oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung	
		benötigt wird.	
		je angefangene 15 Minuten	9,00 €
2.	Be	glaubigungen und Zeugnisse	
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	
		je Seite	4,20 €
3.	Gei	nehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen	
		d Bescheinigungen (inkl. schriftliche Auskünfte über	
		undwasserbetroffenheit), soweit nicht eine andere Gebühr oder bührenfreiheit vorgeschrieben ist	
		angefangene 15 Minuten	12,00 €
	•		ŕ
4.	Fre (z.l	eilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, eigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines	
	Vo	rkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je a	angefangene 15 Minuten	12,50 €
5.	Ert	eilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €

6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 15 Minuten	12,00 €
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00 €
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 15 Minuten	12,00 €
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten	12,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten	12,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten	9,50 €
11.	Einsichtnahme in Hausakten	eine Akte 15 € jede Weitere 10 €
12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 € 0,25 €
13.	Lichtpausen und Plots a) DIN A4	7,50 €
	b) DIN A3	7,50 €
	c) DIN A2	10,50 €

	d)	DIN A1	12,50 €
	e)	DIN A0	14,50 €
	f)	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	doppelt
14.	Arc	hiv	
	a)	Schriftliche Auskünfte einschließlich der Recherche durch	
		Einsichtnahme in Archivgut und/oder Findmittel je angefangene 15 Minuten	6,50 €
	b)	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut,	
		Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 15 Minuten	12,00 €
		je ungerungene 10 minuten	12,00 €
	c)	Für fotografische Reproduktionen aus dem Stadtarchiv wird eine	
		Gebühr in Höhe der dem Archiv entstehenden Kosten erhoben.	
	d)	Digitalisierung pro Scan	1,00 €
	e)	CD-Erstellung	
		CD-Rohling, Arbeits- und Materialkosten pro Stück	10,00 €
	f)	Scanausdrucke auf Papier (DIN A4)	2,00 €
	g)	Scanausdrucke auf Fotopapier	
		bis 13 x 18 cm	4,00€
		bis 20 x 30 cm	8,00 €
		n der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 kann abgesehen rden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen	
		ecken dient.	
15.		eitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	40.00.5
	je angefangene 15 Minuten 12,00 €		

Im Gedenken

Nachruf

Die Stadt Korschenbroich trauert um

Hans-Jürgen Brieger

Er ist am 23. November 2019 im Alter von 82 Jahren verstorben.

Hans-Jürgen Brieger war von 1999 bis 2009 Mitglied des Stadtrates der Stadt Korschenbroich und Vorsitzender der FDP-Ratsfraktion. Er war weiterhin Ausschussmitglied Hauptausschuss, im Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie, im Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung und im Gestaltungsbeirat Liedberg. Zudem war er in zahlreichen Ausschüssen der Stadt Korschenbroich beratendes Mitglied, stelly. Ausschussmitglied und stelly. beratendes Mitglied. Seine ehrenamtliche pflichtbewusst Tätigkeit hat er stets wahrgenommen.

In Dankbarkeit und Trauer nimmt die Stadt Korschenbroich Abschied von Hans-Jürgen Brieger. Bürgerschaft, Rat und Verwaltung werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt seinen Hinterbliebenen.

Stadt Korschenbroich

Marc Venten Bürgermeister



Personalversammlung der städtischen Bediensteten am 12. Dezember 2019

Verwaltung

Die Personalversammlung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet in diesem Jahr am Donnerstag, 12. Dezember 2019, statt. Aus diesem Grund sind die Dienststellen der Stadtverwaltung Korschenbroich an diesem Tag ab 12 Uhr geschlossen.

Nur das Bürgerbüro im Rathaus Sebastianusstraße 1 hat bis 14 Uhr geöffnet.

Das Amt 61 Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung in der Don-Bosco-Straße 6 hat für die Offenlage

- der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 20/40 "Gewerbegebiet Ladestraße/Von-Stauffenberg-Straße" am 12.12.2019 von 14:00 – 18:00 Uhr geöffnet.

Kindertagesstätten

Die städtischen Kindertageseinrichtungen bleiben am 12.12.2019 überwiegend nachmittags geschlossen. Die Erziehungsberechtigten werden durch entsprechende Aushänge direkt informiert.

Die Verwaltung bittet um Verständnis.

Stadt Korschenbroich Der Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 19. Dezember 2019 erscheinen

Ihre wichtigsten Telefonnummern

112

bei Notarzt, Krankenwagen, Unfall, Feuer, Hilfeleistung

bei sonstigen wichtigen Anliegen außerhalb der Dienstzeit der Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst deutschlandweit Telefon 116 117

Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter folgender Rufnummer

erfragt werden: 0180 / 5 98 67 00

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken **Telefon 0800 / 00 22 8 33**

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich: **Telefon 02131/300-21611**

nach Dienstschluss Polizeiinspektion Kaarst **Telefon 02131/300-21711**

Die für Korschenbroich zuständigen Versorgungsträger sind im Störungsfall unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

in dringenden Fällen: Telefon 110

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10 02.**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff und Neersbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser Telefon: 0800/6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn, Liedberg,Steinforth-Rubbelrath **Kreiswerke Grevenbroich GmbH**

Telefon: 02182/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser

Telefon: 0800/6 88 10 01

Abwasser

Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-fällen am Kanalnetz und an den Haus-pumpstationen des Städtischen Abwasserbetriebes (SAB)

Der für Korschenbroich zuständige Städt. Abwasserbetrieb ist im Störungsfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr Do. 8.30 – 18.00 Uhr Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 82 / 5702-330.

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen

(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1 41352 Korschenbroich Postfach 11 63 41335 Korschenbroich Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0 0 21 61 / 613-108 Fax: E-mail: stadt@korschenbroich.de Internet: www.korschenbroich.de Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. -Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr Öffnungszeiten Bürgerbüro: siehe Internet

Aufgabenbereich Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1 Sebastianusstraße 1 Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)

mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen, Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft, Kultur, Soziales u.a.

Sebastianusstraße 1

Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Referat des Bürgermeisters

Büro des Bürgermeisters Ratsangelegenheiten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing Wirtschaftsförderung Zentrale Submissionsstelle Recht, Datenschutz Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Organisation und Personal

Organisation, Informationstechnologie Zentrale Dienstleistungen Fuhrparkmanagement Personal

Sebastianusstraße 1

Gleichstellungsbeauftragte

Finanzen und Steuern Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung

Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1 Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

Kreisjugendmusikschule

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen Kultur, Sport

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv Don-Bosco-Straße 6

Soziales und Demografie Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)

Versicherungsangelegenheiten Seniorenangelegenheiten, Demografie Regentenstraße 1

Einwohner und Ordnung Sebastianusstraße 1

Standesamt Regentenstraße 1

Regentenstraße 1

0 21 61 / 6 47 47

Soziales, Seniorenbeauftragte

Sozialversicherungsangelegenheiten

Gebäudemanagement und Umwelt Don-Bosco-Straße 6

einschl. Abfallwirtschaft

Tiefbau und Grünflächen Don-Bosco-Straße 6

Straßenverkehrsangelegenheiten

Stadtentwicklung, Bau und Planung Don-Bosco-Straße 6

Planung und Bauordnung,

Bauleitplanung, Baulandmanagement, Baugenehmigungen, Denkmalschutz

Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich Wankelstraße 21 (Glehn)

Städtischer Abwasserbetrieb Stadtpflege inkl. Friedhofswesen

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss

Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss

in der Feuerwache Korschenbroich

Hannengasse 9
0 21 31 / 9 28 53 80
An der Sandkuhle 5

Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung An der Sandkuhle 5

Feuerwehreinsatzzentrale 112 oder

tuei weili ein satzzeiti ale

PolizeiAn der Sandkuhle 1Polizeiwache Korschenbroich,0 21 31 / 300-21611Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst0 21 31 / 300-21711

In dringenden Fällen 110

<u>Sprechstunden</u>

• des Bürgermeisters Marc Venten

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)

Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)

Donnerstag 15.30 - 17.00 Uhr

• der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung

Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße

Jeden dritten Mittwoch im Monat

12.30 - 14.00 Uhr

Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden dritten Mittwoch im Monat

14.30 - 16.00 Uhr

• der Behindertenbeauftragten Angela Stein-Ulrich

Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1

Jeden ersten Mittwoch im Monat

10.30 - 12.00 Uhr

Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße

Jeden ersten Mittwoch im Monat

12.30 - 14.00 Uhr

Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden ersten Mittwoch im Monat

14.30 - 16.00 Uhr

• der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst

Termine nach Vereinbarung

0 21 31 / 9639 – 45

0 21 61 / 613 - 248

"Amtsblatt der Stadt Korschenbroich" Herausgeber: Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

Tel.: 0 21 61/613-0

In den Rathäusern liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftriit der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

behindertenbeauftragte@korschenbroich.de